



# Stadt Volkmarsen

## B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung  
des Familien-, Sport- und Ehrenamtsausschusses  
am Mittwoch, 24.11.2021

### öffentlicher Sitzungsteil

<b>9.</b>	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ nach §13b BauGB hier: Beratung und Beschlussfassung über 1. die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und 2. den Satzungsbeschluss</b>	<b>VL-323/2021</b>
-----------	---	--------------------

#### Beschluss:

**Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

#### **Zu Ziffer 1:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

- a) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- b) Es wird festgestellt, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

#### **Zu Ziffer 2:**

**Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss**

- a) Der Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ setzt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücksbezeichnungen begrenzt:  
Gemarkung Lütersheim (Volkmarsen), Flur 04, Flurstücke 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/1, 68/1 und 68/2

- b) Dem Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „10. November 2021“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt und wird beschlossen.
- c) Dem Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen.
- d) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Volkmarsen ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	